

GESCHÄFTSORDNUNG
für den
STADTRAT DER STADT INGOLSTADT
vom 2. Mai 2014

Die nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen wurden in Abstimmung mit dem Rechtsamt zur Rechtsklarheit eingefügt und in der Geschäftsordnung farblich gekennzeichnet:

- § 4 Nr. 18: Diese Zuständigkeit des Stadtrates wurde dem § 2 Nr. 25 bisheriger Fassung entnommen und in § 4 Nr. 18 neu eingefügt, da es sich nicht um eine Zuständigkeit kraft Gesetzes handelt.
- § 8 (Einleitung): Das Wort „und“ wurde durch das Wort „oder“ ersetzt. Beide Zuständigkeiten gleichzeitig sind nicht möglich.
- § 8 Abs. 1 Nr. 15: Das „und“ wurde durch „oder“ ersetzt (Begründung s. o.). Die 20 % Grenze wurde konkret ausformuliert.
- § 8 Abs. 1 Nr. 18: Redaktionelle Änderung
- § 8 Abs. 2 Nr. 2: Die Zuständigkeit wurde deutlicher dargestellt.
- § 11: Die Bestellung von Stellvertretern ist eine Kann-Vorschrift.
- § 21 Abs. 1 Nr. 22: Die 20 % Grenze wurde konkret ausformuliert.
- Anhang
(Wertgrenzen) Die 20 % Grenze wurde konkret ausformuliert.

INHALTSÜBERSICHT

zur Geschäftsordnung

Titel		
1. Teil	<u>Der Stadtrat</u>	
1. Abschnitt	Vollversammlung	§§ 1 – 4
2. Abschnitt	Ausschüsse	§§ 5 – 10
3. Abschnitt	<i>Ältestenrat, Kommissionen, Beiräte und Bezirksausschüsse</i>	§§ 11 – 13
4. Abschnitt	Fraktionsvorsitzende, Ausschusssprecher, Ortsprecher, Gruppensprecher und Einzelmitglieder der Ausschüsse	§§ 14 – 16
5. Abschnitt	Fraktionen und Ausschussgemeinschaften	§ 17
2. Teil	<u>Der Oberbürgermeister</u>	
		§§ 18 – 25
3. Teil	<u>Mitglieder des Stadtrates</u>	
1. Abschnitt	Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder	§§ 26 – 32
2. Abschnitt	Berufsmäßige Stadtratsmitglieder	§§ 33 – 36
4. Teil	<u>Sitzungsverlauf</u>	
1. Abschnitt	Vorberatung der Sitzungen	§§ 37 – 42
2. Abschnitt	Beratung	§§ 43 – 51
3. Abschnitt	Sachanträge	§§ 52 – 53
4. Abschnitt	Anträge zur Geschäftsordnung	§§ 54 – 59
5. Abschnitt	Anfragen	§ 60
6. Abschnitt	Beschlussfassung	§§ 61 – 64
7. Abschnitt	Ordnungsbestimmungen	§§ 65 – 67
8. Abschnitt	Sitzungsniederschrift	§ 68
5. Teil	<u>Sonderbestimmungen</u>	
6. Teil	<u>Inkrafttreten</u>	§ 73
Anhang:	Wertgrenzen mit personalrechtlichen Zuständigkeiten	

Hinweis:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird im Text der vorliegenden Geschäftsordnung keine Aufschlüsselung der Geschlechter vorgenommen. Sofern möglich werden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet.

Der Stadtrat Ingolstadt gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, FN BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Geschäftsordnung:

Erster Teil

Der Stadtrat

Erster Abschnitt: Vollversammlung

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Stadtrat (Vollversammlung) beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen (§ 8) übertragen sind oder in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (Art. 36 Satz 1, 37, 38 GO, §§ 18 – 24 GeschO) fallen.

§ 2

Zuständigkeit kraft Gesetzes

Der Vollversammlung ist kraft Gesetzes insbesondere die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vorbehalten:

1. Entscheidung über die Zahl und die berufsmäßige oder ehrenamtliche Eigenschaft der weiteren Bürgermeister (Art. 35 Abs. 1 GO).
2. Die Wahl der weiteren Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder (Art. 35 und 40 GO).
3. Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO).
4. Bildung, Zusammensetzung und Auflösung der Ausschüsse sowie Festlegung ihrer Aufgabenbereiche (Art. 32, 33 Abs. 1 GO).
5. Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO).
6. Entscheidung über den Verlust des Amtes eines ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedes (Art. 48 Abs. 3 GO).
7. Entscheidung über die Ablehnung oder Niederlegung eines Ehrenamtes (Art. 19 Abs. 2 GO).
8. Verhängung von Ordnungsgeldern gegen säumige Stadtratsmitglieder (Art. 48 Abs. 2 GO), in den Fällen des Art. 19 Abs. 1 Satz 4 GO und wegen Verstoßes gegen die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten von Stadtratsmitgliedern (Art. 20 Abs. 4 Satz 1 GO).
9. Erlass, Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung (Art. 45 Abs. 1 GO).

10. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 Abs. 1, 68 GO).
11. Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO).
12. Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 GO).
13. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen.
14. Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten (Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO).
15. Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf, soweit nicht Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO Anwendung findet.
16. Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO).
17. Benennung von gemeindefreien Gebieten oder Teilen hiervon (Art. 10 a Abs. 8 GO).
18. Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2 und 8 GO).
19. Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes sowie seines Stellvertreters (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9, Art. 104, 107 GO).
20. Bestellung und Abberufung des Kassenverwalters und seines Stellvertreters (Art. 100 GO).
21. Nachprüfung von Beschlüssen beschließender Ausschüsse auf Antrag (Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO).
22. Genehmigung der Sitzungsniederschriften (Art. 54 Abs. 2 GO).

§ 3

Zuständigkeit für kommunale Unternehmen und kommunale Zusammenarbeit

(1) Eigenbetriebe

Beratung von Angelegenheiten der Eigenbetriebe im Rahmen Betriebssatzung.

(2) Kommunale Unternehmen

1. Entscheidungen über gemeindliche Unternehmen, die gemäß Art. 96 Abs. 1 GO* anzeigepflichtig sind.
2. Ausübung von Anstaltsträgerrechten gemäß Art. 90 Abs. 2 GO im Rahmen der jeweiligen Unternehmenssatzung.
3. Ausübung von Gesellschafterrechten gemäß Art. 93 Abs. 1 GO in Angelegenheiten, für die zwingend nach Gesetz oder jeweiliger Unternehmenssatzung bzw. Gesellschaftsvertrag die Gesellschafterversammlung zuständig ist, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne des § 21 handelt.

(3) Zweckverbände

1. Gründung von und Beteiligung an Zweckverbänden
2. Beratung von Zweckverbandsangelegenheiten bei
 - a) Gründung von und Beteiligung an weiteren Zweckverbänden
 - b) Gründung von Unternehmen, Erwerb und Verkauf von Beteiligungen
 - c) Bestellung und Abberufung von Geschäftsleitern
 - d) Änderung der Zweckverbandssatzung
 - e) Verpflichtungen, die die Haushaltswirtschaft der Stadt mit mehr als 750.000 EURO belasten.

(4) Kommunale Arbeitsgemeinschaften und Zweckvereinbarungen

Beteiligung an kommunalen Arbeitsgemeinschaften sowie Abschluss von Zweckvereinbarungen und deren Änderung.

*Art. 96 GO Anzeigepflichten

- (1) Entscheidungen der Gemeinde über
 1. die Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung sowie die Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben gemeindlicher Unternehmen,
 2. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen,
 3. die gänzliche oder teilweise Veräußerung gemeindlicher Unternehmen oder Beteiligungen,
 4. die Auflösung von Kommunalunternehmen

sind der Rechtsaufsichtsbehörde rechtzeitig, mindestens aber sechs Wochen vor ihrem Vollzug, vorzulegen. In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 besteht keine Anzeigepflicht, wenn die Entscheidung weniger als den zwanzigsten Teil der Anteile des Unternehmens betrifft. Aus der Vorlage muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Unternehmenssatzung von Kommunalunternehmen ist der Rechtsaufsichtsbehörde stets vorzulegen.

§ 4
Sonstige, der Stadtratsvollversammlung
vorbehaltene Angelegenheiten

Der Vollversammlung sind weiter zur Entscheidung vorbehalten:

1. Verleihung der Ehrenbezeichnungen Altoberbürgermeister/in und Altbürgermeister/in
2. Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO).
3. Verleihung von kommunalen Auszeichnungen:
 - a) Verleihung der Goldenen Bürgermedaille
 - b) Verleihung der Peter-Apian-Medaille
 - c) Verleihung der Christoph-Scheiner-Medaille
 - d) Verleihung der Johann-Adam-Freiherr-von-Ickstatt-Medaille
 - e) Verleihung der Hans-Peringer-Medaille
 - f) Verleihung der Umweltmedaille
 - g) Verleihung der Simon-Mayr-Medaille
 - h) Verleihung des Marieluise-Fleißer-Preises
 - i) Verleihung des Kulturpreises, des Kunstpreises und des Kunstförderpreises
 - j) Verleihung des Umweltschutzpreises.
4. Stiftung von Ehrenpreisen.
5. Vereinbarung von kommunalen Partnerschaften.
6. Entscheidung über widersprechende Ausschussbeschlüsse.
7. Genehmigung von Bau- u. sonstigen Vorhaben der Stadt und anderen Einzelmaßnahmen aller Art (Projektgenehmigung) von mehr als 750.000 EURO.
8. Benennung von Stadtbezirken und von gemeindlichen Einrichtungen, Straßen und Brücken von größerer Bedeutung.
9. Vergabe von Honorarleistungen von mehr als 500.000 EURO. Bei Aufteilung in mehrere Teilabschnitte ist der Gesamtbetrag maßgebend.
10. Angelegenheiten, welche die wirtschaftliche, finanzielle, städtebauliche, soziale, geistige oder kulturelle Entwicklung der Stadt wesentlich berühren, insbesondere auch Übernahme von Verpflichtungen für Maßnahmen, die über das laufende Haushaltsjahr hinaus die Haushaltswirtschaft der Stadt oder ihrer Eigenbetriebe zu Leistungen über 500.000 EURO pro Jahr verpflichten.
11. Gewährung von Zuschüssen und Zuschussanteilen von mehr als 75.000 EURO.
12. Ankauf von Kunstwerken und Sammlungsgegenständen mit einem Wert von mehr als 100.000 EURO. Wenn diese aus mehreren Teilen bestehen, ist der Gesamtbetrag maßgebend.
13. Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken sowie die Bestellung und Verlängerung von Erbbaurechten und grundstücksgleichen Rechten sowie anderer Vermögenswerte mit einem Geschäftswert von mehr als 600.000 EURO.

14. Nichtannahme von Grundstücksangeboten mit einem Grundstückswert über 500.000 EURO.
15. Ablösung und Aufhebung von Gemeindennutzungsrechten (Art. 82 GO).
16. Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Gebäuden und sonstigen unbeweglichen oder beweglichen Gegenständen aus älterer Zeit, deren Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Altertumswertes für die Allgemeinheit von Bedeutung ist oder die unter Denkmalschutz stehen (Art. 75 GO).
17. Veräußerung oder wesentliche Änderung von Anlagen, die unter Natur- oder Landschaftsschutz stehen und von Parkanlagen und sonstigen Grünflächen, die der Erholung der Bevölkerung dienen (Art. 75 GO).
18. [Überlassung städtischer Liegenschaften für Mobilfunkstandorte.](#)
19. Allgemeine Festsetzung von Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge).
20. Abschluss privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Verträge mit einem Geschäftswert von mehr als 250.000 EURO, soweit es sich nicht um Miet- und Pachtverträge handelt oder sonstige auf die Überlassung von Grundstücken oder Gebäuden oder Gebäudeteilen gerichtete schuldrechtliche Verträge (§ 7 Abs. 1 Nr. 15 a). Ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Verträge, die anstelle eines Verwaltungsakts bzw. aufgrund gesetzlicher Verpflichtung geschlossen werden und bei denen die Stadt keinerlei Zahlungs- oder sonstige Verpflichtungen eingeht.
21. Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt 250.000 EURO übersteigt.
22. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen, Erbschaften oder sonstigen Zuwendungen und Verwendung dieser Zuwendungen bei einem Wert von über 250.000 EURO.
23. Bedeutsame allgemeine Angelegenheiten auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
24. Schaffung, Hebung, Senkung, Einzug von Stellen sowie Änderung der Laufzeit befristeter Stellen im Rahmen des Stellenplanes (Art. 64 Abs. 2 Satz 2 GO).
25. Ernennungen (Einstellungen, Beförderungen), Feststellung der Qualifikation, Versetzungen, Zuweisungen, Abordnungen, Entscheidung über das Vorliegen begrenzter Dienstfähigkeit, Ruhestandsversetzungen, Anerkennung von ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten und Entlassungen von Beamten der vierten Qualifikationsebene ab Besoldungsordnung B sowie Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen von vergleichbaren anderen Dienstkräften.
26. Bestellung und Abberufung der Prüfer des Rechnungsprüfungsamts und die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt.

Zweiter Abschnitt: Ausschüsse

§ 5 Allgemeines

- (1) Die Vollversammlung bestimmt Art, Zahl und Aufgaben der Ausschüsse sowie ihre Zusammensetzung.
- (2) In den Ausschüssen müssen die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat vertreten sein (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). Bei der Verteilung der Ausschusssitze ist das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers anzuwenden. Haben Fraktionen oder Gruppen gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Parteien oder Gruppen abgegebenen Stimmen.
- (3) Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung zwei Stellvertreter bestellt. Für den Ferienausschuss kann ein weiterer, dritter Stellvertreter bestellt werden.
- (4) Berührt eine Angelegenheit den Aufgabenbereich mehrerer Ausschüsse, so können diese zur gemeinsamen Beratung der Angelegenheit zusammentreten. Jeder Ausschuss beschließt jedoch gesondert. Ergehen widersprechende Beschlüsse, so entscheidet die Vollversammlung.
- (5) Die Vollversammlung kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO).

§ 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden innerhalb ihres Aufgabenbereiches anstelle der Vollversammlung (Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO), soweit diese nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Geschäftsordnung (§ 4) für die Beschlussfassung zuständig ist. Sie können Entscheidungen aus wichtigem Grund auf Antrag einer Fraktion im Ausschuss in die Vollversammlung verweisen.
- (2) Der Beschluss eines beschließenden Ausschusses ist durch die Vollversammlung nachzuprüfen, wenn der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, binnen einer Woche nach Beschlussfassung die Nachprüfung durch die Vollversammlung beantragen (Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Der Antrag auf Nachprüfung kann entweder während der Sitzung zur Niederschrift gegeben oder schriftlich innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist beim Oberbürgermeister eingereicht werden. Der schriftliche Antrag muss von den Antragstellern unterzeichnet sein. Schriftliche Anträge des Oberbürgermeisters sind bei seinem Stellvertreter einzureichen.
- (4) Soweit ein Beschluss eines beschließenden Ausschusses die Rechte Dritter berührt, wird er erst nach Ablauf der Frist von einer Woche wirksam (Art. 32 Abs. 3 Satz 2 GO) und darf erst dann vollzogen werden.

§ 7 Wertgrenzen

- (1) Soweit sich die Zuständigkeit des Stadtrates, der Ausschüsse oder des Oberbürgermeisters nach Wertgrenzen richtet, ist der Geldwert einer Bewirtschaftungsmaßnahme maßgebend.
- (2) Der Geldwert einer Bewirtschaftungsmaßnahme wird durch deren voraussichtlichen Einnahme- oder Ausgabebetrag, bei wiederkehrenden Zahlungen durch die Summe der im laufenden und im anschließenden Rechnungsjahr zu erwartenden Beträge bestimmt
- (3) Bestehen über den Geldwert einer Bewirtschaftungsmaßnahme Zweifel, so ist die zu erwartende oberste Wertgrenze maßgebend.
- (4) Soweit Ausschüsse aufgrund von Wertgrenzen beschließend sind, gelten die für den Finanz- und Personalausschuss festgelegten Wertgrenzen entsprechend, wenn in dieser Geschäftsordnung im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

§ 8 Bezeichnung und Aufgabenbereich der Ausschüsse

Zur Erledigung aller Angelegenheiten, die nicht nach §§ 1 bis 4 der Vollversammlung vorbehalten **oder** keine laufenden Angelegenheiten (§ 21) sind, werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

(1) Finanz- und Personalausschuss

Vorsitzender und zwölf ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

1. Haushalts- und Wirtschaftsführung und Angelegenheiten des Steuer-, Gebühren- und Beitragswesens.
2. Festlegung der Leistungsziele nach den Produktgruppen der einzelnen Fachbereiche (Referate/Ämter), Behandlung der Finanz- und Leistungsbereiche der einzelnen Fachbereiche (Referate/Ämter).
3. Halbjahresberichte zum operativen Geschäft der vom Rechts- und Ordnungsreferat verwalteten Stiftungen.
4. Genehmigung von Bau- und sonstigen Vorhaben und anderen Einzelmaßnahmen aller Art (Projektgenehmigung) über 100.000 EURO bis zu 750.000 EURO.
5. Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Arbeiten einschl. Bauleistungen (insb. VOB/VOL-Leistungen) über 500.000 EURO einschl. Begutachtung der Hoch- und Tiefbauprojekt hinsichtlich Bauweise, Konstruktion und Ausstattung; über 75.000 EURO, wenn nicht der Mindestnehmende den Zuschlag erhalten soll. Bei Aufteilung der Aufträge, Arbeiten oder Lieferungen in mehrere Lose ist der Gesamtbetrag maßgebend.
6. Vergabe von Architekten-, Ingenieur- und Gutachterleistungen (Honorarleistungen) von 75.000 EURO bis zu 500.000 EURO.
7. Übernahme von Verpflichtungen für Maßnahmen über 75.000 EURO bis zu 500.000 EURO. Im Rahmen dieser Beträge als Jahreshöchstsatz insbesondere auch für

Maßnahmen, welche über das laufende Haushaltsjahr hinaus die Haushaltswirtschaft der Stadt oder ihrer Eigenbetriebe zu Leistungen verpflichten.

8. Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben über 75.000 EURO und außerplanmäßiger Ausgaben über 75.000 EURO.
 9. Entscheidung über den Erlass öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen von mehr als 20.000 EURO und Stundung, Niederschlagung oder Ratenzahlung derartiger Forderungen von mehr als 50.000 EURO.
 10. Gewährung von Zuschüssen und Zuschussanteilen über 25.000 EURO bis zu einem Betrag von 75.000 EURO.
 11. Verleihung von Ehrenpreisen.
 12. Gewährung von Darlehen, soweit nicht § 21 Abs. 1 Nrn. 11 und 15 zutreffen.
 13. Ankauf von Kunstwerken und Sammlungsgegenständen mit einem Wert von mehr als 20.000 EURO bis zu 100.000 EURO. Wenn diese aus mehreren Teilen bestehen, ist der Gesamtbetrag maßgebend. (siehe auch § 8 Abs. 3 Nr. 3).
 14. Genehmigung von Ausfallbürgschaften, soweit hierbei keine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich ist.
 15. Abschluss von
 - a) Miet- und Pachtverträgen, oder sonstigen auf Überlassung von Grundstücken oder Gebäuden oder Gebäudeteilen gerichteten schuldrechtlichen Verträgen mit einem Geschäftswert über 75.000 EURO, soweit es sich nicht um Wohnraum oder landwirtschaftliche Grundstücke handelt (§ 21 Abs. 1 Nr. 22 a),
 - b) sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen mit einem Geschäftswert über 100.000 EURO bis zu 250.000 EURO. Ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Verträge die anstelle eines Verwaltungsakts bzw. aufgrund gesetzlicher Verpflichtung geschlossen werden und die Stadt keinerlei Zahlungs- oder sonstige Verpflichtungen eingeht.
- [Als laufende Angelegenheit \(§ 21\) wird auch die Veränderung bestehender Verträge behandelt, wenn die Veränderung des Geschäftswerts 20% nicht überschreitet.](#)
16. Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 75.000 EURO übersteigt ohne Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
 17. Abschluss von Vergleichen, wenn sich das Zugeständnis der Stadt auf über 50.000 EURO bis zu 250.000 EURO beläuft.
 18. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächnissen, Erbschaften oder sonstigen Zuwendung und Verwendung dieser Zuwendungen, mit einem Wert über 2.000 EURO bis 250.000 EURO, mit Ausnahme der Stiftungen (s. § 8 Abs. 4 Nr. 12).
 19. Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken sowie die Bestellung und Verlängerung von Erbbaurechten und grundstücksgleichen Rechten sowie anderen Vermögenswerten mit einem Geschäftswert über 75.000 EURO bis zu 600.000 EURO, im Falle von Wohnbaugrundstücken und Straßengrunderwerb ohne Begrenzung auf einen Geschäftswert, soweit nicht § 21 Abs. 1 Nr. 17 und Nr. 18 Anwendung findet.
 20. Festlegung der Veräußerungspreise für Wohnbaugrundstücke.

21. Nichtannahme von Grundstücksangeboten mit einem Grundstückswert von 100.000 EURO bis 500.000 EURO.
22. Entscheidung über die Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten, wenn es sich um städtebaulich bedeutsame Grundstücksangelegenheiten handelt, insbesondere wenn eine öffentliche Nutzung auf dem Grundstück vorgesehen ist. Ausgenommen davon sind Straßenflächen.
23. Entscheidung über die Bildung einer Erschließungseinheit und die Herstellung einer Erschließungsanlage, wenn ein Bebauungsplan nicht vorliegt (§ 125 Abs. 2 BauGB) oder wenn die Herstellung einer Erschließungsanlage von einem Bebauungsplan abweicht (§ 125 Abs. 3 BauGB).
24. Erwerb der Mitgliedschaft bei Vereinen, Verbänden und Organisationen, ausgenommen Zweckverbände.
25. Personal-, Versorgungs- und Sozialangelegenheiten der städtischen Beamten und Tarifbeschäftigten einschl. der nach Bühnennormalvertrag angestellten künstlerischen Kräfte des Stadttheaters, soweit nicht die Vollversammlung zuständig ist und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 21 Abs. 1 Nr. 40) handelt, sowie für die Ausübung der Disziplinarbefugnisse der Disziplinarbehörde (BayDG).
26. Ernennungen (Einstellungen, Beförderungen), Verlängerung/Abkürzung der Probezeit, Versetzungen, Zuweisungen, Abordnungen, Entscheidung über das Vorliegen begrenzter Dienstfähigkeit, Ruhestandsversetzungen und Entlassungen bei Beamten der Bes.Gr. A14 bis A16, sowie Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen von vergleichbaren Tarifbeschäftigten.
27. Feststellung der Qualifikation der Beamten der Bes.Gr. A 14 bis A 16 insbesondere bei Wechsel innerhalb und zwischen den Fachlaufbahnen – Art. 9 LlbG, Sicherung der Mobilität – Art. 11 LlbG, modulare Qualifizierung – Art. 20 LlbG, sonstiger Qualifikationserwerb – Art. 39 LlbG.
28. Genehmigung von Ausnahmen von der Ablieferungspflicht bei Nebentätigkeiten (§ 11 Abs. 1 Nr. 11 BayNV).

(2) **Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung**

Vorsitzender und zwölf ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

1. Angelegenheiten der Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, Stadtentwicklung, Stadtplanung, der Verkehrsplanung insbesondere Gesamtverkehrsplan, sowie grundsätzliche Angelegenheiten des Nahverkehrs, des Denkmalschutzes.
2. Stellungnahmen der Stadt zur Aufnahme städtischer Gebäude in die amtliche Denkmalliste durch das Bayerische Landesamt für Denkmalschutz sowie Kauf und Verkauf von denkmalgeschützten Gebäuden [durch die Stadt](#).
3. Stellungnahmen der Stadt in Planfeststellungsverfahren und sonstigen förmlichen Verfahren der höheren Verwaltungsbehörde oder anderer externer Planungsträger, soweit sie in besonderem Maße öffentliche Belange tangieren oder von besonderer städtebaulicher, wirtschaftlicher, sozialer oder infrastruktureller Bedeutung sind.
4. Entscheidungen im Vollzug der Baurechtsvorschriften, einschl. der Behandlung von Baugesuchen (Ablehnung, Genehmigung und Entscheidung über etwaige Abhilfe, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wird) und der zwangsweisen Beseitigung von Bau-

werken, soweit sie in besonderem Maße öffentliche Belange tangieren oder von besonderer städtebaulicher, wirtschaftlicher, sozialer oder infrastruktureller Bedeutung sind.

5. Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB), wenn erstmalig über die Planreife eines Bebauungsplanes zu entscheiden ist.
6. Angelegenheiten des Umweltschutzes, des Immissionsschutzes, des Naturschutzes, der Reinhaltung von Luft, Gewässern und Boden soweit sie im besonderen Maße öffentliche Belange berühren oder von besonderer ökologischer, städtebaulicher und wirtschaftlicher Bedeutung sind. Grundsätzliche Fragen der Abfallwirtschaft (Abfallkonzept), der Abwasserbeseitigung und der Energie- und Wasserversorgung.
7. Entscheidung über die Bildung einer Erschließungseinheit und die Herstellung einer Erschließungsanlage, wenn ein Bebauungsplan nicht vorliegt (§ 125 Abs. 2 BauGB) oder wenn die Herstellung einer Erschließungsanlage von einem Bebauungsplan abweicht (§ 125 Abs. 3 BauGB).
8. Planungsrelevante Grundstücksangelegenheiten der Stadt.
9. Entscheidung über die Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten, wenn es sich um städtebaulich bedeutsame Grundstücksangelegenheiten handelt, insbesondere wenn eine öffentliche Nutzung auf dem Grundstück vorgesehen ist. Ausgenommen davon sind Straßenflächen.
10. Gewerbeuntersagungen nach § 51 der Gewerbeordnung.
11. Genehmigung städtischer Hochbau-, Tiefbau- und Gartenbaumaßnahmen (Projektgenehmigung) und Entscheidung über die technische Ausführung.
12. Genehmigung, Widmung, Einziehung und Umstufung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, soweit hierzu keine grundlegenden Beschlüsse oder Festlegungen (z.B. Bebauungsplan) vorliegen.
13. Entscheidung über wesentliche Ausschreibungsbedingungen (§ 31 KommHV).
14. Genehmigung von Enteignungsverfahren, soweit die Stadt Antragstellerin ist.
15. Festsetzung der neuen Grenzen sowie von Geldleistungen (Grenzregelungsverfahren).
16. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, insbesondere
 - a) Gewerbebestandssicherung
 - b) Ansiedlung neuer Unternehmen
 - c) Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen
 - d) Gewerbegrundstückspolitik
 - e) Darstellung des Standortes Ingolstadt
 - f) Standortberatung.

(3) Kultur- und Schulausschuss

Vorsitzender und zwölf ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

1. Alle Angelegenheiten der Kulturpflege und -förderung; insbesondere Erwachsenenbildung, Bücherei und Musikwesen, Museums- und Archivfragen, Theaterfragen in

räumlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht. Bei Personalentscheidungen für leitende Positionen in vorgenannten Bereichen, soweit der Finanz- und Personalausschuss nach § 8 Abs. 1 Nr. 25 zuständig ist, hat der Kultur- und Schulausschuss gleichfalls beschließende Funktion.

2. Schulangelegenheiten.
3. Ankauf von Kunstwerken und Sammlungsgegenständen mit einem Wert von mehr als 20.000 EURO bis zu einem Betrag von 100.000 EURO. Wenn diese aus mehreren Teilen bestehen, ist der Gesamtbetrag maßgebend. (siehe auch § 8 Abs. 1 Nr. 13).
4. Benennung von gemeindlichen Einrichtungen, Straßen und Brücken, soweit diese nicht von größerer Bedeutung sind.
5. Genehmigung städtischer Hochbau-, Tiefbau- und Gartenbaumaßnahmen (Projektgenehmigung), soweit die fachliche Zuständigkeit des Ausschusses berührt ist.
6. Stellungnahmen der Stadt zur Aufnahme städtischer Gebäude in die amtliche Denkmalliste durch das Bayerische Landesamt für Denkmalschutz sowie Kauf, Verkauf und Abriss von denkmalgeschützten Gebäuden soweit sich diese Gebäude beim Verkauf oder Abriss im Eigentum der Stadt befinden.

(4) Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien

Vorsitzender und zwölf ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

1. Angelegenheiten der Jugendförderung, soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist.
2. Grundsätzliche Angelegenheiten der Senioren.
3. Grundsätzliche Angelegenheiten der ausländischen Mitbürger.
4. Grundsätzliche Angelegenheiten der Familienförderung.
5. Angelegenheiten des Krankenhauswesens, soweit nicht die Zuständigkeit des Krankenhauszweckverbandes gegeben ist.
6. Angelegenheiten des Gesundheitswesens und der Pflege, insbesondere gesamtstädtische bzw. überörtliche Veranstaltungen des Gesundheitswesens mit konzeptioneller Bedeutung (ausgenommen Angelegenheiten des Krankenhauszweckverbandes).
7. Angelegenheiten der Sucht- und Drogenprävention.
8. Sozialangelegenheiten.
9. Anträge auf Förderung im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus, soweit von den jeweils geltenden Richtlinien abgewichen wird.
10. Angelegenheiten des Bestattungswesens von grundsätzlicher Bedeutung.
11. Angelegenheiten der von der Stadt zu verwaltenden rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Stiftungen, vorbehaltlich der jeweiligen Stiftungssatzungen unter Ausschluss der Zuständigkeit des Stadtrates gemäß § 4 und anderer Ausschüsse soweit nicht eine gesetzliche oder in dieser Geschäftsordnung geregelte Zuständigkeit besteht.

12. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen, Erbschaften oder sonstigen Zuwendungen und Verwendung dieser Zuwendungen für Stiftungen, mit einem Wert über 2.000 EURO bis 250.000 EURO.

13. Grundsätzliche Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

(5) Ausschuss für Sport, Veranstaltungen und Freizeit

Vorsitzender und zwölf ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

1. Angelegenheiten des Sports, der Freizeit und der Naherholung, insbesondere Angelegenheiten bezüglich Grün-, Sport- und Freizeitanlagen bzw. – einrichtungen mit stadtteil- bzw. gesamtstädtischer oder überörtlicher Funktionen, Aufstellung und Änderung von Bebauungs- und Grünordnungsplänen soweit Angelegenheiten des Sports und Freizeitbelange betroffen sind (Entwurfsgenehmigung und Satzungsbeschluss), Angelegenheiten von Kleingartenanlagen, Glacispflege- und Entwicklungskonzepte, Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von Naherholungsgebieten, das Jahresprogramm: „Geh- und Radwege“ und Jugendbegegnungen. Davon ausgenommen sind Maßnahmen der Seniorenfreizeit, Angelegenheiten der Stadtteil- und Jugendtreffs und des Fremdenverkehrs.
2. Vergabe von Standplätzen für Schausteller bei Märkten, Volksfesten, Dulten und ähnlichen Veranstaltungen.
3. Entscheidungen über Veranstaltungen, soweit diese in besonderem Maße öffentliche Belange berühren oder von gesamtstädtischer bzw. überörtlicher Bedeutung sind.
4. Genehmigung städtischer Hochbau-, Tiefbau- und Gartenbaumaßnahmen (Projektgenehmigung), soweit die fachliche Zuständigkeit des Ausschusses berührt ist.
5. Vorberatung in allen Angelegenheiten der Märkte, Feste, Dulten und ähnlicher Veranstaltungen. Dies gilt insbesondere beim Abschluss von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen mit einem Geschäftswert über 25.000 €, sowie bei Entscheidungen über die Dauer der Hinausschiebung des Beginns der Sperrzeit und bei der Vergabe von Freischankflächen für Außengastronomie.

(6) Rechnungsprüfungsausschuss

sieben ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

Wahrnehmung von Aufgaben gemäß Art. 103, 106 GO.

(7) Jugendhilfeausschuss

Vorsitzender, acht stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. Art. 18 AGSG), sechs weitere stimmberechtigte Mitglieder und zehn beratende Mitglieder (Art. 19 Abs. 1 AGSG).

Wahrnehmung von Aufgaben gemäß Art. 16 und 20 AGSG.

§ 9 Ferienausschuss, Ferienzeit

- (1) Die Ferienzeit des Stadtrates beträgt sechs Wochen; sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien. Für die Dauer der Ferienzeit wird ein Ferienausschuss gebildet.
- (2) Für die Zeit der Sitzungsferien übernimmt der Finanz- und Personalausschuss als Ferienausschuss die Aufgaben der Vollversammlung und der beschließenden Ausschüsse, mit Ausnahme der Aufgaben, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen. Der Ferienausschuss soll nur die Aufgaben erledigen, die nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können.
- (3) Die Bestimmungen über die Nachprüfung von Beschlüssen beschließender Ausschüsse sowie deren Rechtswirksamkeit (Art. 32 Abs. 3 GO, § 6) finden keine Anwendung (Art. 32 Abs. 4 Satz 2 GO).

§ 10 Vorberatende Ausschüsse

Alle der Vollversammlung vorbehaltenden Angelegenheiten sind in dem für den Aufgabenbereich zuständigen Ausschuss vor zu beraten, soweit sie sich zur Vorberatung eignen und die Vollversammlung nicht für einzelne Angelegenheiten oder Gruppen von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.

Dritter Abschnitt: Ältestenrat, Kommissionen, Beiräte und Bezirksausschüsse

§ 11 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, den beiden Bürgermeistern, drei von der Stadtratsfraktion der CSU und zwei von der Stadtratsfraktionen der SPD benannten Mitgliedern und je einem von den übrigen Fraktionen und Gruppen benannten Mitglied. Für jedes Mitglied des Ältestenrates können für den Fall seiner Verhinderung bis zu zwei Stellvertreter namentlich bestellt werden.
- (2) Die Sitze werden durch Beschluss der Vollversammlung auf die von den Fraktionen und den Gruppen benannten Stadtratsmitglieder verteilt. Der Ältestenrat wird vom Oberbürgermeister einberufen.
- (3) Der Ältestenrat unterstützt den Oberbürgermeister bei der Führung der Geschäfte. Besonders obliegt es ihm, eine Abstimmung zwischen den Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften über Art und Zeit der Behandlung wichtiger Angelegenheiten herbeizuführen. Ferner werden in ihm Personalangelegenheiten der Bürgermeister sowie der ehrenamtlichen und berufsmäßigen Stadtratsmitglieder erörtert. Der Ältestenrat begutachtet Vorschläge für die Verleihung der Goldenen Bürgermedaille, der Peter-Apian-Medaille, der Christoph-Scheiner-Medaille, der Johann-Adam-Freiherr- von-Ickstatt-Medaille, der Hans-Peringer-Medaille, der Umweltmedaille, der Johann-Simon-Mayr-Medaille, des Ehrenbürgerrechts, des Kunstpreises, des Kulturpreises und des Kunstförderpreises und berät ferner Angelegenheiten von Städtepartnerschaften.

§ 12 Kommissionen und Beiräte

- (1) Der Stadtrat kann zu seiner Beratung in bestimmten Angelegenheiten Kommissionen und Beiräte bilden, denen auch Nichtstadtratsmitglieder angehören können.
- (2) Über Bildung, Aufgaben und Zusammensetzung dieser Kommissionen und Beiräte sowie über die Dauer ihrer Tätigkeit beschließt die Vollversammlung von Fall zu Fall.
- (3) Die Kommissionen und Beiräte legen Geschäftsordnungsregelungen fest.

§ 13 Bezirksausschüsse

Die Bezirksausschüsse sind Einrichtungen der Stadt Ingolstadt. Ihren Rechten nach der Satzung über die Bildung von Stadtbezirken und Bezirksausschüssen (Stadtbezirkssatzung) in der jeweils geltenden Fassung ist Rechnung zu tragen. Vom Anhörungsrecht kann auf Grund Dringlichkeit durch Mehrheitsbeschluss des zuständigen Organs abgewichen werden.

Vierter Abschnitt: Fraktionsvorsitzende, Ausschusssprecher und Ortssprecher sowie Gruppensprecher und Einzelmitglieder der Ausschüsse

§ 14 Rechte und Pflichten der Fraktionsvorsitzenden, stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden und Ausschusssprecher sowie der Gruppensprecher und der Einzelmitglieder der Ausschüsse

- (1) Für die Bestellung der Fraktionsvorsitzenden, deren Stellvertreter und der Ausschusssprecher mit Anspruch auf Aufwandsentschädigung gilt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Rechtsstellungssatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Fraktionsvorsitzende, stellvertretende Fraktionsvorsitzende, Ausschusssprecher nach Abs. 1 und Gruppenvertreter sowie Einzelmitglieder der Ausschüssen sind berechtigt, soweit der Stadtrat oder der Ausschuss, für den sie bestellt sind, zuständig ist, Einrichtungen zu besichtigen, Auskünfte zu verlangen und Akten einzusehen, soweit die Angelegenheiten mit einem Beratungsgegenstand im Stadtrat oder in einem Ausschuss in Zusammenhang stehen. Vor Verwertung des Ergebnisses der Untersuchungen sind die hierbei gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse mit dem zuständigen Referenten zu besprechen. Soweit Ausschusssprecher nicht bestellt sind, nimmt diese Rechte der Vertreter der Fraktion/Gruppe im zuständigen Ausschuss wahr.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden, stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden und Ausschusssprecher sollen die wechselseitigen Beziehungen zwischen dem Stadtrat und der Verwaltung zum Wohle der Bevölkerung fördern. Sie können sich mit allen bedeutsamen Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches vertraut machen und sich darüber laufend unterrichten lassen, insbesondere sollen sie auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung und Wirtschaftsführung bedacht sein. Sie können jedoch nicht in den Dienstbetrieb eingreifen, Weisungen erteilen oder in ihrer Eigenschaft Schreiben der Stadt unterzeichnen.

§ 15 Verhältnis zur Verwaltung

Die bestellten Vertreter der Fraktionen sind von den Referenten über alle bedeutsamen Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches zu unterrichten und zu hören.

§ 16 Ortssprecher

- (1) Der Ortssprecher ist ein ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder mit beratenden Aufgaben. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen (§ 53 gilt entsprechend). Diese Rechte beschränken sich auf die Wahrnehmung örtlicher Angelegenheiten.
- (2) Zu den Sitzungen werden die Ortssprecher verständigt; § 38 gilt entsprechend.
- (3) Die Ortssprecher sind in bedeutsamen Angelegenheiten der Ortsteile, die sie vertreten, zu hören.

Fünfter Abschnitt: Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

§ 17 Bildung von Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

- (1) Zusammenschlüsse ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder werden als Fraktion anerkannt, wenn sie mindestens drei Stadtratsmitglieder, die nicht schon einer anderen Fraktion angehören, umfassen.
- (2) Einzelne ehrenamtliche Stadtratsmitglieder und Gruppen, die sonst bei der Besetzung der Ausschüsse keine Berücksichtigung finden würden, können sich zum Zweck der Erlangung von Ausschusssitzen zu Ausschussgemeinschaften zusammenschließen (Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO).
- (3) Soweit gemäß Abs. 2 Ausschussgemeinschaften gebildet werden, ist dies unter Angabe der Bezeichnung, des Namens der vorsitzenden Person und ihrer Stellvertretung sowie der Mitglieder dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Dasselbe gilt für Fraktionen und Gruppen.

Zweiter Teil Der Oberbürgermeister

§ 18 Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz in der Vollversammlung, in den Ausschüssen (Art. 36 Satz 1, 33 Abs. 2 GO) und in den Kommissionen. Art. 33 Abs. 2 GO bleibt unberührt.
- (2) Als Vorsitzender bereitet er die Tagesordnung vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO). In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 Satz 1 GO).

§ 19
Vollzug der Beschlüsse der Vollversammlung
und der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse der Vollversammlung und der beschließenden Ausschüsse zu vollziehen (Art. 36 Satz 1 GO).
- (2) Hält er Beschlüsse der Vollversammlung oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen (Art. 59 Abs. 2 GO). Auf Antrag des Oberbürgermeisters und nach Darlegung seiner Rechtsauffassung entscheidet die Vollversammlung vor der Herbeiführung der Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde nochmals.

§ 20
Dringliche Anordnungen
und unaufschiebbare Geschäfte

- (1) Der Oberbürgermeister ist befugt, anstelle der Vollversammlung oder eines beschließenden Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO).
- (2) Von den getroffenen dringlichen Anordnungen hat der Oberbürgermeister der Vollversammlung oder dem zuständigen Ausschuss in der nächstfolgenden Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 21
Laufende und dem
Oberbürgermeister
übertragene Angelegenheiten

- (1) Dem Oberbürgermeister obliegt die Besorgung der laufenden Angelegenheiten (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO); das sind die Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, sich im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes bewegen und für den Vollzug des Haushalts keine erhebliche Rolle spielen.

Hierzu zählen insbesondere:

1. Festlegung der Abrechnungsgebiete, die Kostenspaltung und die Festlegung des beitragsfähigen Aufwandes bei Erschließungs- und Ausbaubeiträgen.
2. Genehmigung von Bau- und sonstigen Vorhaben und anderen Einzelmaßnahmen aller Art (Projektgenehmigung) bis zu 100.000 EURO.
3. Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Arbeiten einschl. Bauleistungen (insb. VOB-/VOL-Leistungen) bis zu 500.000 EURO; bis zu 75.000 EURO wenn nicht der Mindestnehmende den Zuschlag erhalten soll. Bei Aufteilung der Aufträge, Arbeiten oder Lieferungen in mehrere Lose ist der Gesamtbetrag entscheidend.
4. Vergabe von Architekten-, Ingenieur-, Gutachterleistungen und sonstigen Honorarleistungen bis zu 75.000 EURO.

5. Übernahme von Verpflichtungen für Maßnahmen bis zu 75.000 EURO pro Jahr, insbesondere, wenn sie über das laufende Haushaltsjahr hinaus die Haushaltswirtschaft der Stadt oder ihrer Eigenbetriebe zu Leistungen verpflichten.
6. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bis 75.000 EURO, von außerplanmäßigen Ausgaben bis 75.000 EURO sowie Aufhebung von Haushaltssperren im Einzelfall.
7. Entscheidung über den Erlass öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen bis zu 20.000 EURO und Stundung, Niederschlagung oder Ratenzahlung derartiger Forderungen bis zu 50.000 EURO.
8. Gewährung von Zuschüssen, Zuschussanteilen und Ehrengaben bis zu einem Betrag von 25.000 EURO im Einzelfall.
9. Ankauf von Kunstwerken und Sammlungsgegenständen bis zu 20.000 EURO. Wenn diese aus mehreren Teilen bestehen, ist der Gesamtbetrag maßgebend. (s. auch § 7 Abs. 1 Nr. 13 und § 7 Abs. 3 Nr. 3).
10. Verteilung von Stiftungsmitteln bis zu 5.000 EURO im Einzelfall, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
11. Gewährung von Fördermitteln, Zuschüssen und Darlehen nach Förderrichtlinien, soweit kein Ausnahmetatbestand vorliegt, die Richtlinien eingehalten werden und genehmigte Haushaltsmittel vorhanden sind.
12. Bildung von Haushaltsresten.
13. Verlängerung oder Umschuldung von Krediten, einschließlich Zinsabsicherung (Derivate).
14. Errichtung von Konten und Depots sowie die Bewirtschaftung vorübergehend nicht benötigter Kassenmittel.
15. Festsetzung der Höchstbeträge und besonderer Grundsätze für Geldanlagen.
16. Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes.
17. Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken sowie die Bestellung und Verlängerung von Erbbaurechten und grundstücksgleichen Rechten sowie anderen Vermögenswerten mit einem Geschäftswert bis zu 75.000 EURO, bei dinglicher Belastung von Grundstücken sowie Erwerb und Löschung von Reichsheimstätten- und Erbbaurechten ohne Begrenzung auf den Geschäftswert.
18. Veräußerung von Wohnbaugrundstücken, soweit die Veräußerungspreise durch den Finanz- und Personalausschuss grundsätzlich festgelegt wurden (§ 8 Abs. 1 Nr. 20).
19. Nichtannahme von Grundstücksangeboten mit einem Verkehrswert bis 100.000 EURO.
20. Löschungsbewilligungen, Pfandfreigaben und Rangrücktrittsbewilligungen für dingliche Belastungen einschl. von Grundbuchvormerkungen ohne Begrenzung auf einen Gegenstandswert.

21. Entscheidung über die Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten, soweit nicht der Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung und der Finanz- und Personalausschuss zuständig sind.
22. Abschluss von
 - a. Miet- und Pachtverträgen sowie sonstigen auf Überlassung von Grundstücken oder Gebäuden oder Gebäudeteilen gerichtete schuldrechtlichen Verträge mit einem Geschäftswert bis zu 75.000 EURO, im Falle von Wohnraum und landwirtschaftlichen Grundstücken ohne Begrenzung auf einen Geschäftswert.
 - b. sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen mit einem Geschäftswert bis zu 100.000 EURO. Soweit Angelegenheiten der Märkte, Volksfeste, Dulten und ähnliche Veranstaltungen betroffen sind und der Geschäftswert 25.000 EURO übersteigt, ist der Ausschuss für Sport, Veranstaltungen und Freizeit zu hören.
 - c. öffentlich-rechtlichen Verträgen die anstelle eines Verwaltungsakts bzw. aufgrund gesetzlicher Verpflichtung geschlossen werden und die Stadt keinerlei Zahlungs- oder sonstige Verpflichtungen eingetht ohne Beschränkung auf einen Geschäftswert.

Veränderungen bestehender Verträge, wenn die Geschäftswerte unter a) und b) nicht um mehr als 20 % verändert werden.
23. Kündigung von Miet- und Pachtverträgen sowie von sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen.
24. Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 75.000 EURO nicht überschreitet.
25. Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt 50.000 EURO nicht überschreitet.
26. Einlegung von Rechtsmitteln sowie sämtliche Passivprozesse.
27. Vollzug des Standesamts- und Staatsangehörigkeitswesens.
28. Vollzug der Gewerbeetze, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der Nebengesetze, soweit nicht der Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung zuständig ist.
29. Einleitung und Durchführung von Enteignungs- und Planfeststellungsverfahren, soweit nicht der Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung zuständig ist.
30. Erteilung von baurechtlichen Genehmigungen, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 der Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung zuständig ist.
31. Widmung, Einziehung und Umstufung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, soweit hierzu grundlegende Beschlüsse oder Festlegungen (z.B. Bebauungsplan) vorliegen.
32. Vollzug der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum einschließlich der Entscheidung über eine etwaige Abhilfe eingelegter Rechtsmittel.

33. Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen. Vor der Vergabe von Freischankflächen für die Außengastronomie ist der Ausschuss für Sport, Veranstaltungen und Freizeit zu hören.
34. Planfeststellungsbeschlüsse und Genehmigungen in förmlichen Verfahren nach wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Vorschriften.
35. Genehmigungen und Erlaubnisse in nicht-förmlichen wasserrechtlichen Verfahren und Anordnungen für den Einzelfall nach Art. 68 Abs. 1 und 3 BayWG.
36. Genehmigung von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 18 c Wasserhaushaltsgesetz.
37. Wahrnehmung der Befugnisse der Stadt nach dem Landbeschaffungs- und dem Schutzbereichsgesetz.
38. Vollzug der Baumschutzverordnung.
39. Wahrnehmung der Aufgaben der Landwirtschaftsbehörde.
40. Alle laufenden beamtenrechtlichen (insbesondere status-, besoldungs-, laufbahn- und versorgungsrechtlichen) sowie tarifrechtlichen Angelegenheiten für Beamte bis zur Bes.Gr. A 13 (vierte Qualifikationsebene) und Arbeitnehmer bis EG 13 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (unbeschadet Art 43 Abs. 1 und 2 GO).
41. Behandlung von Widersprüchen in beamtenrechtlichen Angelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat für die Ausgangsentscheidung zuständig war.
42. Ausübung der Disziplinarbefugnisse des Dienstvorgesetzten (BayDG).
43. Bestellung und Abberufung des behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Art. 25 Abs. 2 BayDSG.
44. Datenschutzrechtliche Freigabe automatisierter Verfahren nach Art. 26 BayDSG.
45. Angelegenheiten des Sports, Entscheidungen über Ehrungen nach Maßgabe der Sportförderrichtlinien und Angelegenheiten der Freizeit und der Naherholung, soweit es sich nicht um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt.
46. Erlaubnis und Versagung der Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.
47. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen, Erbschaften oder sonstigen Zuwendungen und Verwendung dieser Zuwendungen, bis 2000 EURO.
48. Entscheidungen über Veranstaltungen, soweit nicht der Ausschuss für Sport, Veranstaltungen und Freizeit zuständig ist.
49. Angelegenheiten der Märkte, Volksfeste, Dulten und ähnlicher Veranstaltungen, mit Ausnahme der Vergabe von Standplätzen für Schausteller. Der Ausschuss für Sport, Veranstaltungen und Freizeit ist zu hören.
50. Entscheidung über die Dauer der Hinausschiebung des Beginns der Sperrzeit im Einzelfall. Der Ausschuss für Sport, Veranstaltungen und Freizeit ist zu hören.
51. Öffentlichkeitsarbeit.

- (2) Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Tarifbeschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, 43 Abs. 3 GO). Er erteilt die Aussagegenehmigung nach § 37 BeamtStG, § 3 Abs. 1 TVöD, für die städtischen Beamten und für die Tarifbeschäftigten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Beamten und Tarifbeschäftigten im Bereich der Eigenbetriebe (Art. 88 Abs. 3 GO).
- (3) In Übertragung der Befugnis gemäß Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO sowie auf Grund originärer Befugnis nach Art. 43 Abs. 2 GO entscheidet der Oberbürgermeister über
1. Ernennungen (Einstellungen, Beförderungen), Verlängerung/Abkürzung der Probezeit, Versetzungen, Zuweisungen, Abordnungen, Entscheidung über das Vorliegen begrenzter Dienstfähigkeit, Ruhestandsversetzungen und Entlassungen bei Beamten bis einschl. der Bes.Gr. A 13 (vierte Qualifikationsebene) sowie Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen von vergleichbaren Tarifbeschäftigten bis einschließlich EG 13 TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.
 2. Feststellung der Qualifikation der Beamten bis einschl. Bes.Gr. A 13 (vierte Qualifikationsebene) insbesondere bei Wechsel innerhalb und zwischen den Fachlaufbahnen – Art. 9 LlbG, Sicherung der Mobilität – Art. 11 LlbG, modulare Qualifizierung – Art. 20 LlbG, sonstiger Qualifikationserwerb – Art. 39 LlbG –.
- (4) Eingaben und Beschwerden der Einwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; er unterrichtet den Stadtrat, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

§ 22

Geschäftsverteilung und Übertragung von Befugnissen des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister leitet und verteilt die Geschäfte der Stadtverwaltung und sorgt für deren ordnungsgemäße Erledigung (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen der Geschäftsverteilung (Art. 46 GO) einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung einer städtischen Dienstkraft übertragen; eine darüber hinausgehende Übertragung auf einen Bediensteten bedarf zusätzlich der Zustimmung des Stadtrates (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (3) Über die Verteilung der Geschäfte an Stadtratsmitglieder beschließt die Vollversammlung (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO).

§ 23

Vertretung der Stadt nach außen, Verpflichtungsgeschäfte

- (1) Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt nach außen (Art. 38 Abs. 1 GO). Er vertritt die Stadt in der Gesellschafterversammlung und in Organen von Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO, Art. 43 Abs. 1 KWBG).

- (2) Der Oberbürgermeister darf im Rahmen seiner Repräsentations- und sonstigen dienstlichen Pflichten und im Umfang des gesellschaftlich Üblichen, Geschenke und Zuwendungen für die Stadt annehmen.
- (3) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.
- (4) Erklärungen, durch welche die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Erklärungen sind durch den Oberbürgermeister oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können aufgrund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von städtischen Dienstkräften unterzeichnet werden (Art. 38 Abs. 2 GO).

§ 24

Abhaltung von Bürgerversammlungen

- (1) Der Oberbürgermeister beruft nach Maßgabe des Art. 18 Abs. 1 GO mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrates auch öfters, eine Bürgerversammlung ein und führt den Vorsitz.
- (2) Eine Bürgerversammlung muss innerhalb von 3 Monaten stattfinden, wenn das von mindestens 2,5 v. H. der Gemeindebürger unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt wird (Art. 18 Abs. 2 GO).

§ 25

Stellvertretung des Oberbürgermeisters in Sitzungen

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und wenn auch dieser verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten.
- (2) Der Fall der Verhinderung liegt vor, wenn der zu Vertretende aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere infolge Abwesenheit vom Dienstort, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nicht in der Lage ist, sein Amt auszuüben. Der Stellvertreter tritt in diesem Fall in alle Rechte und Pflichten des Oberbürgermeisters ein.
- (3) Sind die beiden Bürgermeister verhindert, so wird der Oberbürgermeister von den Fraktionsvorsitzenden und in den Fachausschüssen von den Ausschusssprechern in der Reihenfolge der Fraktionsstärke vertreten. Ein Fall der Verhinderung liegt bereits dann vor, wenn der zu Vertretende in der Sitzung nicht anwesend ist. In Einzelfällen kann der Stadtrat durch Beschluss eine andere als die vorgenannte Vertretung bestimmen.

Dritter Teil
Mitglieder des Stadtrates

Erster Abschnitt: Ehrenamtliche Stadratsmitglieder

§ 26
Entscheidungsfreiheit

Die ehrenamtlichen Stadratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

§ 27
Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die ehrenamtlichen Stadratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Vollversammlung und der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören, teilzunehmen (Art. 48 Abs. 1 GO). Das Recht zur Teilnahme an der Beratung und der Abstimmung in den Ausschüssen steht nur den Ausschussmitgliedern und im Falle der Verhinderung ihren Stellvertretern zu.
- (2) Ehrenamtliche Stadratsmitglieder, die verhindert sind an den Sitzungen teilzunehmen, haben dies dem Oberbürgermeister unter Angabe des Hinderungsgrundes rechtzeitig mitzuteilen. Die Ausschussmitglieder haben für ihre Vertretung selbst Sorge zu tragen.
- (3) Kann ein ehrenamtliches Stadratsmitglied an einer Sitzung nur zeitweilig teilnehmen, so ist es verpflichtet, dies dem Vorsitzenden nach Möglichkeit vor Beginn der Sitzung mitzuteilen.

§ 28
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) Ein Stadratsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Stadratsmitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat (Art. 49 Abs. 1 GO).
- (2) Stadratsmitglieder, die gem. Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Stadtrat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 49 Abs. 3 GO).
- (4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Stadratsmitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 49 Abs. 4 GO).

- (5) Ein nach Art. 49 Abs. 1 GO wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossenes ehrenamtliches Stadtratsmitglied hat, wenn der betreffende Beratungsgegenstand in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wird, während der Beratung und Abstimmung den Sitzungsraum zu verlassen.
- (6) Die Absätze 1 mit 4 gelten nicht bei Abstimmungen über öffentliche Nutzungsrechte (Art. 80 ff. GO).

§ 29 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder haben die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten geheim zu halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, durch den Stadtrat beschlossen oder nach der Natur der Sache, so insbesondere in Personal- und Grundstücksangelegenheiten, erforderlich ist. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich insbesondere auf den Inhalt der Verhandlungen der nichtöffentlichen Sitzungen. Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen. Diese Verpflichtungen bestehen nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 20 Abs. 2 GO).
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtliche Aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Oberbürgermeister. Über die Versagung der Genehmigung, als Zeuge auszusagen, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde; im Übrigen gilt Art. 84 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Art. 20 Abs. 3 GO).
- (3) Wer diesen Verpflichtungen schuldhaft zuwiderhandelt, kann vom Stadtrat im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu 250 EURO, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu 500 EURO belegt werden; die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt (Art. 20 Abs. 4 GO).

§ 30 Geltendmachung von Ansprüchen Dritter gegen die Stadt

Stadtratsmitglieder dürfen Ansprüche Dritter gegen die Stadt nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 50 GO).

§ 31 Amtsniederlegung

- (1) Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder können nur bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Ansuchen aus ihrem Ehrenamt entlassen werden (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Vollversammlung (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 GO).

§ 32
**Einsicht in Sitzungsniederschriften und Akten,
Auskunftserteilung**

- (1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder können in die Sitzungsniederschriften der Vollversammlung und der Ausschüsse Einsicht nehmen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Von den in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern auf Verlangen Abschriften zu erteilen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Dasselbe gilt für nichtöffentliche Sitzungen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).
- (2) Ausschussmitglieder sind berechtigt, alle Akten einzusehen, die mit dem Beratungsgegenstand im Ausschuss in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sofern nicht an der Geheimhaltung ein besonderes Interesse besteht. Als Beratungsgegenstand gelten dabei die Tagesordnungspunkte des jeweiligen Ausschusses, über die noch keine abschließende Entscheidung getroffen ist sowie die Anträge, die aus der Mitte des Ausschusses zu diesem Zeitpunkt gestellt sind. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Oberbürgermeisters einzuholen.
- (3) Alle übrigen ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder können Akten nur einsehen, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und der Oberbürgermeister damit einverstanden ist.
- (4) Bei Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung ist eine Akteneinsicht durch die betroffenen Stadtratsmitglieder ausgeschlossen.
- (5) Für die Akteneinsicht der Ausschusssprecher gilt § 14 Abs. 2.
- (6) Im Rahmen der zulässigen Akteneinsicht können ehrenamtliche Stadtratsmitglieder von Referenten und Amtsleitern Auskünfte einholen.

Zweiter Abschnitt: Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

§ 33
Bestellung

- (1) Für die Leitung von Aufgabengebieten werden auf die Dauer von höchstens sechs Jahren berufsmäßige Stadtratsmitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig (Art. 40, 41 GO).
- (2) Die Aufgabengebiete, die Zahl und die Amtszeit der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder werden vom Stadtrat festgelegt.

§ 34
Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Berufsmäßige Stadtratsmitglieder haben in den Sitzungen der Vollversammlung und der Ausschüsse in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO).
- (2) Berufsmäßige Stadtratsmitglieder werden im Verhinderungsfall durch ihre ständigen Vertreter vertreten.

§ 35 Verwaltungsaufgaben

- (1) Berufsmäßige Stadtratsmitglieder besorgen im Auftrag des Oberbürgermeisters innerhalb ihres Aufgabengebietes die laufenden Angelegenheiten. Für die ordnungsgemäße Führung dieser Geschäfte sind sie dem Oberbürgermeister unmittelbar verantwortlich. Der Oberbürgermeister kann sich die Bearbeitung bestimmter laufender Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall vorbehalten.
- (2) Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder vollziehen im Auftrag des Oberbürgermeisters innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrats. Sie sind insoweit dem Stadtrat und dem Oberbürgermeister verantwortlich. Der Oberbürgermeister kann sich den Vollzug einzelner Beschlüsse im Benehmen mit dem Stadtrat allgemein oder sonst im Einzelfall vorbehalten.

§ 36 Sonstige Rechte und Pflichten

Die Bestimmungen der §§ 29, 30 und 31 finden auf berufsmäßige Stadtratsmitglieder Anwendung.

Vierter Teil

Sitzungsverlauf

Erster Abschnitt: Vorberatung der Sitzungen

§ 37 Einberufung und Einladung

- (1) Die Mitglieder der Vollversammlung und der Ausschüsse werden durch den Oberbürgermeister schriftlich, in einer angemessenen Frist von grundsätzlich einer Woche, mindestens jedoch drei Tage vor den Sitzungen geladen. Der Sitzungstag und der Tag der Zustellung der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Die Vollversammlung muss binnen einer Woche einberufen werden, wenn ein Viertel der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände die Einberufung schriftlich beantragen (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO). Die Frist beginnt mit dem Eingang des Antrages beim Oberbürgermeister. Die Sätze 2 und 3 gelten für die Ausschüsse entsprechend.
- (2) Der Zugang der Ladung und der Sitzungsunterlagen gilt auf elektronischem Wege als erfolgt, sofern sichergestellt ist, dass das Dokument mit einer qualifizierenden elektronischen Signatur versehen werden kann und das betreffende Stadtratsmitglied auf die erforderlichen Daten zugreifen kann.
- (3) Zu den Sitzungen der Vollversammlung sind sämtliche Stadtratsmitglieder einzuladen. Zu den Ausschusssitzungen werden die Ausschussmitglieder eingeladen, die übrigen Stadtratsmitglieder erhalten einen Abdruck der Einladung zur Kenntnis. Nach § 67 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung ausgeschlossene Stadtratsmitglieder sind nicht zu laden.

- (4) Die Einladung hat die Angaben von Zeit und Ort der Sitzung sowie der Tagesordnung zu enthalten.
- (5) Soll zum zweiten Male über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3, 51 Abs. 3 GO).

§ 38 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzungen der Vollversammlung und der Ausschüsse wird vom Oberbürgermeister festgesetzt. Sie enthält die Angabe der Tagesordnungspunkte und der Referenten.
- (2) Der Oberbürgermeister verteilt die Tagesordnungspunkte auf die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung (§41 Abs. 3).
- (3) Die Tagesordnung öffentlicher Sitzungen wird unter Angabe von Zeit und Ort spätestens am dritten Tage vor der Sitzung im Rathaus öffentlich angeschlagen (Art. 52 Abs. 1 GO) und der örtlichen Presse bekanntgegeben.

§ 39 Sitzungsvorlagen

- (1) Für alle auf der Tagesordnung stehenden Tagesordnungspunkte sind schriftliche Vorlagen zu fertigen. Sie sollen einen bestimmten Antrag enthalten.
- (2) Vorlagen und andere als Grundlage für die Beratung dienende Unterlagen sind den im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Gruppen und Einzelpersonen, sowie den zuständigen Ausschussmitgliedern möglichst frühzeitig vor der Beratung zuzuleiten, soweit nicht die Geheimhaltungspflicht verletzt wird oder gefährdet erscheint.
- (3) Die Veröffentlichung von Sitzungsvorlagen im Internet oder sonstigen Medien erfolgt zeitgleich mit der Freigabe im Ratsinformationssystem für die Mitglieder des Stadtrates.

§ 40 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO). Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind grundsätzlich nichtöffentlich.
- (2) Foto-, Film- und Tonaufnahmen im Sitzungssaal sind zulässig bis unmittelbar vor Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden. Nach Eröffnung der Sitzung sind Foto-, Film- und Tonaufnahmen nur von vorab zugewiesenen Standorten möglich.
- (3) Zu Beginn der Sitzung findet in nichtöffentlicher Sitzung eine Beratung darüber statt, welche Tagesordnungspunkte in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden.
- (4) In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:

1. Personalangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Sparkassenangelegenheiten,
 4. Vergabe von Leistungen,
 5. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,
 6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat nach Maßgabe der Gemeindeordnung beschlossen ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner.
- (5) Der öffentlichen Sitzung folgt, soweit vorgesehen, grundsätzlich die nichtöffentliche Sitzung.

§ 41 Sitzungstage

Die Sitzungen der Vollversammlung und der Ausschüsse finden regelmäßig statt. Zu Beginn jedes Jahres wird vom Oberbürgermeister ein Sitzungsplan aufgestellt.

§ 42 Zuhörer, Presse

- (1) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt.
- (2) Für die Berichtersteller der Presse, des Rundfunks und Fernsehens ist stets die erforderliche Zahl von Sitzplätzen vorzuhalten.

Zweiter Abschnitt: Beratung

§ 43 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Stadtratsmitglieder fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit fest (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er schließt die Sitzung, wenn die Tagesordnung erledigt ist und weitere Wortmeldungen nicht mehr vorliegen.

§ 44 Reihenfolge der Tagesordnungspunkte

Die Tagesordnungspunkte werden in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Durch Beschluss können Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt, die Reihenfolge der Tagesordnung geändert werden. Nachträgliche Tagesordnungspunkte können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist (§ 53 Abs. 2) oder die Mitglieder des Gremiums vollzählig erschienen sind und kein Mitglied der Erweiterung widerspricht. Dies gilt auch im Falle einer ordnungsgemäßen Stellvertretung des Gremiumsmitgliedes.

§ 45 Vortrag

- (1) Der Beratung eines Tagesordnungspunktes geht der Vortrag des Vorsitzenden oder des zuständigen Referenten voraus. Jeder Vortrag soll mit einem Antrag abgeschlossen werden. In der Vollversammlung ist der vom vorberatenden Ausschuss beschlossene Antrag zu stellen. Vorsitzender und Referent können jedoch ihre abweichende Meinung darlegen.
- (2) Geht der Tagesordnungspunkt auf einen Antrag eines ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedes zurück, so ist der Wortlaut des Antrages mit Begründung im Vortrag wiederzugeben.

§ 46 Vortragsart

Die Redner sprechen in freiem Vortrag. Zugelassen sind die Benutzung schriftlicher Notizen und das Ablesen von kurzen Zitaten, wenn es auf deren Wortlaut ankommt, sowie die Verlesung von Erklärungen gemäß § 49. Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen das Ablesen von Vorträgen gestatten. Dem Vorsitzenden, den Fraktionsvorsitzenden, Ausschusssprechern und Referenten ist die Verlesung ihres Vortrages allgemein erlaubt.

§ 47 Worterteilung

- (1) Ein Sitzungsteilnehmer darf das Wort nur ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt wird.
- (2) Der Vorsitzende erteilt nach seinem oder dem Referentenvortrag das Wort zunächst den Ausschusssprechern, wenn diese es beantragen, ihnen folgen die jeweiligen Vorsitzenden der anderen im Stadtrat vertretenen Fraktionen, im Übrigen nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. In besonderen Fällen kann er von dieser Reihenfolge abweichen, um zunächst je einem Redner der Fraktionen und der Ausschussgemeinschaften das Wort zu erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (3) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann durch Beschluss die Zahl der Wortmeldungen beschränkt sowie die Redezeit bis auf fünf Minuten begrenzt werden. Für Referenten, Ausschusssprecher und Antragsteller solle eine Begrenzung im Allgemeinen nicht vorgenommen werden. Spricht ein Redner über die Redezeit hinaus, so kann ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Ebenso kann er dem Referenten und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen. Nur der Vorsitzende darf zu Wahrnehmung seiner Befugnisse einen Redner unterbrechen.
- (5) Zur Stellung von Geschäftsordnungsanträgen im Sinne der §§ 54 ff. wird außer der Reihe das Wort erteilt. Die Ausführungen müssen sich auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Beratung stehenden Tagesordnungspunktes oder auf die Abwicklung der Tagesordnung beziehen.
- (6) Wenn kein Redner mehr vorgemerkt ist oder wenn auf Antrag die Beratung vorzeitig beendet wurde (§ 57), wird die Verhandlung geschlossen. Der Vorsitzende und der Referent haben das Recht zur Schlussäußerung.

§ 48 Erklärungen

Zur Berichtigung bestimmt bezeichneter Tatsachen, zu persönlichen Bemerkungen oder zur Abwehr eines persönlichen Angriffs wird sofort nach Beendigung der betreffenden Rede, auf Verlangen auch noch am Schluss der Sitzung oder in einer der nächsten Sitzungen, das Wort zu einer Erklärung erteilt. Zu solchen Erklärungen findet keine Aussprache statt.

§ 49 Bekanntgabe

Der Oberbürgermeister, seine Stellvertreter und die Referenten können durch Bekanntgaben, die keinen Antrag enthalten dürfen, die Vollversammlung oder einen Ausschuss von wichtigen Ereignissen und Verwaltungsvorgängen unterrichten

§ 50 Beratende Mitwirkung

Auf Anordnung des Vorsitzenden und auf Beschluss können dem Stadtrat oder Ausschuss nicht angehörende Personen zur Beratung zugezogen oder gutachtlich gehört werden.

§ 51 Teilnahme des Personalrats

- (1) Der Personalratsvorsitzende und die Gruppenvertreter können an den Sitzungen des Stadtrates und des Finanz und Personalausschusses teilnehmen, soweit in die Zuständigkeit der Personalräte fallende Angelegenheiten behandelt werden.
- (2) Die Geschlossenheit der Sitzung kann in jedem Stadium der Beratung durch Ausschluss der Personalratsvertreter wiederhergestellt werden.

Dritter Abschnitt: Sachanträge

§ 52 Behandlung

- (1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder können Anträge zur Behandlung in der Vollversammlung und deren Ausschüssen stellen. Die Anträge sind schriftlich beim Oberbürgermeister einzureichen und sollen mit einer kurzen Begründung versehen sein. Sie können auch im Rahmen des Ratsinformationssystems auf elektronischem Weg per E-Mail gestellt werden. Sie sind grundsätzlich in der nächsten Sitzung der Vollversammlung zu behandeln. Über die Annahme oder Ablehnung entscheidet die Vollversammlung unmittelbar. Angenommene Anträge sind innerhalb einer Frist von drei Monaten mittels einer Vorlage vom zuständigen Referenten zur Beratung und Beschlussfassung zu stellen. Die Zuständigkeit nach § 21 bleibt unberührt.
- (2) Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Eintritt in die Tagesordnung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Über die Zuerkennung der Dringlichkeit wird unter Beachtung von § 21 nach Anhörung je eines Redners für und gegen die Dringlichkeit abgestimmt. Wird die Dringlichkeit verneint, so werden die Anträge nach Absatz 1 behandelt.
- (3) Änderungs- und Zusatzanträge oder ähnliche einfache Sachanträge sowie Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung auch mündlich gestellt werden. Das gleiche gilt für die Rücknahme eines Antrages.
- (4) Die nach Absatz 1 eingereichten Anträge sowie Anträge nach Absatz 2, deren Dringlichkeit verneint wird, sind sämtlichen Stadtratsmitgliedern bzw. Ausschusmitgliedern zuzuleiten.
- (5) Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die nicht im Haushaltsplan veranschlagt sind, soll er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten (Art. 66 GO).
- (6) Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag zu begründen.

§ 53 Reihenfolge bei der Abstimmung

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in nachstehender Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. weitergehende Anträge. Als weitergehend ist insbesondere derjenige Antrag anzusehen, dessen Erfüllung einen größeren finanziellen und/oder materiellen Aufwand erfordert oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand hat oder durch dessen Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erledigt sind.
 3. Zusatz- und Änderungsanträge; über sie wird in der Regel vor dem Hauptantrag abgestimmt. Bei Vorlagen des Vorsitzenden oder der Referenten gilt deren Antrag als Hauptantrag. Liegen mehrere Zusatz- und Änderungsanträge vor, so ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen. Nr. 2 Satz 2 findet Anwendung.

4. Zuerst gestellte Anträge, sofern der spätere Antrag nicht unter Nr. 1 - 3 fällt.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Reihenfolge entscheidet die Vollversammlung bzw. der Ausschuss.

Vierter Abschnitt: Anträge zur Geschäftsordnung

§ 54

Vertagung eines Tagesordnungspunktes

- (1) Die Vollversammlung und die Ausschüsse können auf Antrag die Beratung oder die Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt vertagen.
- (2) Der Antrag kann vor und während der Beratung jedes Tagesordnungspunktes gestellt werden und ist, sobald ein Redner geendet hat, zu beraten. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung je einem Redner für und gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Zur Sache darf nicht gesprochen werden. Weitere Wortmeldungen sind bis zur Beendigung der Beschlussfassung über den Geschäftsordnungsantrag nicht mehr zulässig.
- (3) Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung dieses Tagesordnungspunktes von dem Antragsteller nicht wiederholt werden.
- (4) Wird Vertagung beschlossen, so wird die Beratung sofort geschlossen und durch Beschluss festgelegt, bis zu welchem Zeitpunkt die weitere Behandlung zu geschehen hat.

§ 55

Verweisung an einen Ausschuss

- (1) Die Vollversammlung kann auf Antrag die Beratung über einen Tagesordnungspunkt an einen Ausschuss verweisen.
- (2) § 54 Abs. 2 und 3 finden Anwendung.
- (3) An die Ausschüsse verwiesene Angelegenheiten sind in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses zu behandeln.

§ 56

Schluss der Beratung

- (1) Auf Antrag kann die Beratung über einen Tagesordnungspunkt vorzeitig beendet werden. Der Antrag kann nur durch ein Stadtratsmitglied gestellt werden, das sich nicht bereits an der Beratung als Redner beteiligt hat.
- (2) § 54 Abs. 2 findet Anwendung.
- (3) Bei Ablehnung des Antrages auf Schluss der Beratung wird die Beratung fortgesetzt.
- (4) Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Beratung hat nur noch je ein Redner der bisher an der Beratung nicht zu Wort gekommenen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften das Wort. Danach ist die Beratung zu schließen.

§ 57 Schluss der Rednerliste

- (1) Die Vollversammlung kann auf Antrag beschließen, dass nur noch diejenigen Stadtratsmitglieder das Wort ergreifen können, die sich zur Antragstellung zu Wort gemeldet haben.
- (2) § 54 Abs. 2 und § 56 Abs. 4 finden Anwendung.

§ 58 Handhabung der Geschäftsordnung

Für die Behandlung aller übrigen Geschäftsordnungsanträge, insbesondere der Anträge, welche die Beanstandung der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsganges zum Gegenstand haben, gilt § 54 Abs. 2.

§ 59 Reihenfolge der Behandlung

Gleichzeitig vorliegende Anträge zur Geschäftsordnung werden in folgender Reihenfolge behandelt:

1. Antrag zur Handhabung der Geschäftsordnung
2. Antrag auf Vertagung
3. Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss
4. Antrag auf Schluss der Beratung
5. Antrag auf Schluss der Rednerliste.

Fünfter Abschnitt: Anfragen

§ 60 Fragestunde

Jedes ehrenamtliche Stadtratsmitglied kann in kommunalen Angelegenheiten Anfragen an den Oberbürgermeister richten. Sie werden in der Vollversammlung in einem eigenen Tagesordnungspunkt "Fragestunde" beantwortet, wenn sie mindestens drei Werktage vor der Sitzung dem Oberbürgermeister schriftlich oder auf elektronischem Weg bekanntgegeben wurden. Die Frage stellende Person kann bis zu zwei Zusatzfragen stellen.

Sechster Abschnitt: Beschlussfassung

§ 61

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Vollversammlung und die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Vollversammlung oder des Ausschusses ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (2) Der Vorsitzende hat sich vor Beschlussfassung über jeden Tagesordnungspunkt zu überzeugen, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- (3) Bei gemeinsamen Sitzungen beschließender Ausschüsse muss jeder Ausschuss für sich beschlussfähig sein. Gehört ein Stadtratsmitglied mehreren Ausschüssen an, so zählt es hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Stimme in allen Ausschüssen mit, in denen es Mitglied ist.
- (4) Werden die Vollversammlung oder ein Ausschuss zum zweiten Mal deshalb zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil bei der ersten Verhandlung zu wenig Mitglieder erschienen waren und sie deshalb nicht beschlussfähig waren, so sind sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 62

Allgemeine Abstimmungsgrundsätze

- (1) Grundsätzlich wird über jeden Tagesordnungspunkt insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrages ist getrennt abzustimmen, wenn dies auf Antrag beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung der Fragen vorgenommen hat. Wenn über einzelne Teile eines Antrages getrennt abgestimmt worden ist, so ist auch noch über den Gesamtantrag abzustimmen.
- (2) Der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass sie sich mit "Ja" oder "Nein" beantworten lassen.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 Satz 2 GO). Stimmenthaltung ist unzulässig (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (4) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 63

Durchführung der Abstimmung

- (1) Die Beschlüsse werden in Sitzungen in offener Abstimmung gefasst. Grundsätzlich wird durch Handaufhebung abgestimmt. Der Vorsitzende stellt dabei die Zahl der Ja- und Neinstimmen fest. Bestehen über das Ergebnis Zweifel, so kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen (Gegenprobe). Ist auch diese zweifelhaft, so kann er namentlich abstimmen lassen. Eine namentliche Abstimmung ist auch dann durchzuführen, wenn die Mehrheit der Stadtratsmitglieder dies verlangt. Die namentliche Abstimmung

geschieht durch Aufruf der Stadtratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

- (2) Nach Beendigung der Abstimmung gibt der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis bekannt und verkündet, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (3) Jedes Stadtratsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

§ 64 Wahlen

- (1) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche ehrenamtliche Stadtratsmitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 51 Abs. 3 GO).
- (2) Zur Feststellung des Wahlergebnisses wird vom Vorsitzenden der Vollversammlung ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Vorsitzenden der Vollversammlung aus der Zahl der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder berufen werden.
- (3) Leere Stimmzettel, Neinstimmen und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen, sind ungültig. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keine Zusätze enthalten oder sonstige Kennzeichen tragen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen (Art. 51 Abs. 3 Sätze 4 und 5 GO).
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in Stichwahl entscheidet das Los (Art. 51 Abs. 3 GO).
- (5) Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei oder mehr die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten und stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber mit gleichen Stimmzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los. Das Los zieht ein vom Stadtrat bestimmtes Mitglied. Die Lose stellt der Vorsitzende in Abwesenheit dieses Mitgliedes her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift darzustellen. Anstellung im städtischen Dienst gilt nicht als Wahl (Art. 51 Abs. 4 GO).

Siebter Abschnitt: Ordnungsbestimmungen

§ 65 Sitzordnung

Die Sitzordnung für die Stadtratsmitglieder bestimmt der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Ältestenrat.

§ 66 Handhabung der Ordnung

- (1) Der Vorsitzende ist berechtigt, Stadtratsmitglieder, die nicht zur Sache sprechen oder beleidigende Ausführungen machen oder sonst gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten verstoßen, zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Sache oder Ordnung zu rufen. Ergibt sich nach zweimaligem Sach- und Ordnungsruf ein abermaliger Anlass zum Einschreiten, so kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen.
- (2) Der Vorsitzende kann mit Zustimmung der Vollversammlung bzw. des Ausschusses Stadtratsmitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen (Art. 53 Abs. 1 Satz 3 GO); hierzu gilt die Zustimmung als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Stadtrates kein Widerspruch erhebt. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadtratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings gleichen Gremium erheblich gestört, so kann ihm von diesem für zwei weitere seiner Sitzungen die Teilnahme untersagt werden (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (3) Falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzuführen, einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
- (4) In Ausübung des Hausrechts kann der Vorsitzende Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung, insbesondere durch Beifalls- oder Missfallensäußerungen, durch ungebührliches Verhalten oder in anderer Weise stören, zur Ordnung rufen. Er kann einzelne oder bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer aus dem Zuhörer-raum entfernen lassen.

§ 67 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

Achter Abschnitt: Sitzungsniederschrift

§ 68 Führung und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen der Vollversammlung und der Ausschüsse werden vom Schriftführer Niederschriften gefertigt. Die Niederschrift wird getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.
- (2) Der Schriftführer führt eine Anwesenheitsliste.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO):
 1. Tag und Ort der Sitzung,
 2. Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Sitzung,

3. die Namen des Vorsitzenden und der teilnehmenden berufsmäßigen Stadtratsmitglieder,
 4. die Namen der anwesenden und abwesenden Stadtratsmitglieder unter Angabe des Abwesenheitsgrundes sowie die Namen der anderen zur Beratung zugezogenen Personen,
 5. die behandelten Tagesordnungspunkte,
 6. die gestellten Anträge und Anfragen,
 7. den Wortlaut der Beschlüsse,
 8. die Feststellung, dass der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde,
 9. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
 10. einen etwaigen Vermerk nach § 63 Abs. 3 der Geschäftsordnung,
 11. den Hinweis über die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit,
 12. bei namentlicher Abstimmung als Beilage die Abstimmungsliste,
 13. Anregungen und Hinweise, die für den Vollzug durch die Verwaltung wichtig sind, soweit vom Oberbürgermeister/Vorsitzenden nicht widersprochen wird,
 14. Aufträge an die Verwaltung, soweit diese vom Oberbürgermeister/Vorsitzenden zugesagt werden,
 15. Ergänzungen zur Sitzungsvorlage,
 16. Fragen, die in der Sitzung nicht beantwortet werden,
 17. Begründung, wenn von einem Antrag abgewichen wird,
 18. nach besonderer Anweisung an den Schriftführer die offizielle Stellungnahme der Fraktion oder Gruppe, soweit sie als offizielle Stellungnahme der Fraktion oder Gruppe bezeichnet war; die Beiträge sind kurz zu halten, nur das Wesentliche ist wie bei einem Kurzprotokoll zu erfassen,
 19. Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers.
- (4) Die Niederschriften der Vollversammlung und der Ausschüsse liegen im Hauptamt zur Einsichtnahme auf. Sie liegen in der nach ihrer Verteilung folgenden Sitzung des Stadtrates auf, sofern bis zum Schluss der Sitzung keine Widersprüche erhoben werden, gelten die Niederschriften entsprechend Art. 54 Abs. 2 GO als vom Stadtrat genehmigt. Über Widersprüche hat der Stadtrat zu entscheiden, wobei Änderungen als Nachtrag zu der betreffenden Niederschrift aufzunehmen sind.
- (5) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Gemeindegürgern frei, dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (6) Die Veröffentlichung von Sitzungsniederschriften im Internet oder in sonstigen Medien bedarf der Zustimmung des Stadtrates.

- (7) Als Hilfsmittel zur Erstellung der Niederschrift können in den Sitzungen Tonträger verwendet werden. Die Aufzeichnungen sind nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen.

Fünfter Teil

Sonderbestimmungen

§ 69

Anwendung der Betriebssatzung

Soweit Bestimmungen der Betriebssatzung für die Eigenbetriebe sowie der hierzu ergangenen Dienstanweisung aufgrund Art. 88 GO von dieser Geschäftsordnung abweichen, gilt die in der Betriebssatzung und Dienstanweisung festgelegte Regelung.

§ 70

Aushändigung der Geschäftsordnung

Jedem Stadtratsmitglied ist zu Beginn seiner Tätigkeit ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 71

Geschäftsgang der Ausschüsse

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 43 ff. sinngemäß.

§ 72

Bekanntmachungen

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung in dem für Amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Ingolstädter Regionalanzeigers amtlich bekanntgemacht. Zusätzlich zur Amtlichen Bekanntmachung werden Satzungen und Verordnungen im Internet veröffentlicht.

Sechster Teil

Inkrafttreten

§ 73

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 2. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Stadtrat Ingolstadt (Stadtratsbeschluss vom 2. Mai 2008) in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

**Wertgrenzen der Stadt Ingolstadt
(Anhang zur Geschäftsordnung vom 2. Mai 2014)**

Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises	Zuständigkeit nach Wertgrenzen (§ 7 GeschO)		
	Oberbürgermeister	Ausschüsse	Stadtrat
Genehmigung von Bauvorhaben (Projektgenehmigung)	bis 100.000,- €	über 100.000,- bis 750.000,- €	über 750.000,- €
Vergabe von Aufträgen, Lieferungen, Leistungen und Arbeiten einschl. Bauleistungen wenn der Mindestnehmende den Zuschlag erhält	bis 500.000,- €	über 500.000,- €	./.
Vergabe von Aufträgen, Lieferungen, Leistungen und Arbeiten einschl. Bauleistungen wenn nicht der Mindestnehmende den Zuschlag erhalten soll	bis 75.000,- €	über 75.000,- €	./.
Honorarleistungen (Gesamtbetrag)	bis 75.000,- €	über 75.000,- bis 500.000,- €	über 500.000,- €
Übernahme von Verpflichtungen (Jahreshöchstsätze bei Verpflichtungen über das HJ hinaus)	bis 75.000,- €	über 75.000,- bis 500.000,- €	über 500.000,- €
Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben	bis 75.000,- €	über 75.000,- €	./.
Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben	bis 75.000,- €	über 75.000,- €	./.

Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises	Zuständigkeit nach Wertgrenzen (§ 7 GeschO)		
	Oberbürgermeister	Ausschüsse	Stadtrat
Entscheidung über den Erlass öffentlich-rechtlicher Forderungen	bis 20.000,- €	über 20.000,- €	./.
Entscheidung über die Stundung, Niederschlagung und Ratenzahlung o.g. Forderungen	bis 50.000,- €	über 50.000,- €	./.
Zuschüsse und Zuschussanteile	bis 25.000,- €	über 25.000,- bis 75.000,- €	über 75.000,- €
Ankauf von Kunstwerken und Sammlungsgegenständen (Gesamtbetrag)	bis 20.000,- €	über 20.000,- € bis 100.000,- € (KSA und FPA)	über 100.000,- €
Einleitung von Aktivprozessen	bis 75.000,- €	über 75.000,- €	./.
Abschluss von Vergleichen	bis 50.000,- €	über 50.000,- bis 250.000,- €	über 250.000,- €
Annahme und Ausschlagung von Schenkungen	bis 2000,- €	über 2000,- € bis 250.000,- €	über 250.000,- €
Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie anderen Vermögenswerten	bis 75.000,- €	über 75.000,- bis 600.000,- €	über 600.000,- €
Nichtannahme von Grundstückangeboten	bis 100.000,- €	über 100.000,- bis 500.000,- €	über 500.000,- €
Miet- und Pachtverträge, soweit es sich nicht um Wohnraum und landwirtschaftliche Grundstücke handelt ¹	bis 75.000,- €	über 75.000,- €	./.

Angelegenheiten des eigenen und übertragene Wirkungskreises	Zuständigkeit nach Wertgrenzen (§ 7 GeschO)		
	Oberbürgermeister	Ausschüsse	Stadtrat
Abschluss von sonstigen privat- und öffentlich-rechtlichen Verträgen ¹	bis 100.000,- € soweit Angelegenheiten der Märkte, Volksfeste, Dulten und ähnlicher Veranstaltungen betroffen sind und der Geschäftswert 25.000,- € übersteigt, ist der Ausschuss für Sport, Veranstaltungen und Freizeit zu hören	über 100.000,- bis 250.000,- €	über 250.000,- €
Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen anstelle eines Verwaltungsaktes bzw. aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen	ohne Beschränkung	./.	./.
Ernennung, Versetzung, Zuweisung, Abordnung, Feststellung der Qualifikation, Entscheidung über das Vorliegen begrenzter Dienstfähigkeit, Ruhestandsversetzung, Anerkennung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, Entlassung von Beamten sowie Einstellung, Höhergruppierung, Kündigung von vergleichbaren unbefristeten Tarifbeschäftigten	bis einschließlich Bes. Gr. A 13 h	Bes. Gr. A 14 bis A16	Besoldungsordnung B

¹ Als laufende Angelegenheit (§ 21) wird auch die Veränderung bestehender Verträge behandelt, wenn die Veränderung des Geschäftswerts 20% nicht überschreitet.